



Amt der Tiroler Landesregierung

Büro Landesumweltanwalt

Mag. Michael Reischer

BH Lienz
Umwelt
z.Hd. [REDACTED]
Dolomitenstrasse 3
9900 Lienz

Telefon 0512/508-3484
Fax 0512/508-3495
landesumweltanwalt@tirol.gv.at

DVR:0059463
UID: ATU36970505

[REDACTED];

Errichtung einer Wasserkraftanlage am Grünalmbach und einer Wasserversorgungsanlage für die Alpegebäude Innerbach und Gemeinde - Berufung des Landesumweltanwaltes

Geschäftszahl LUA- 7-4.1/3 (800-2605/14)

Innsbruck, 01.07.2009

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Lienz vom 12.06.2009, Geschäftszahl 800-2605/14, eingelangt am 17.06.2009, wurde [REDACTED] im Spruchpunkt II die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung einer Wasserkraftanlage am Grünalmbach und einer Wasserversorgungsanlage für die Alpegebäude Innerbach und Gemeinde gemäß der im Befund des Bescheides näher beschriebenen Maßnahmen erteilt.

Gegen diesen Bescheid erhebt der Landesumweltanwalt binnen offener Frist

Berufung

mit folgender Begründung:

Der gegenständliche Bescheid wird wegen Mangelhaftigkeit und Rechtswidrigkeit vollinhaltlich angefochten.

I. Wesentliche Feststellungen zum Sachverhalt

plant die Errichtung eines Wasserkraftwerkes mit einer Maximalleistung von 473 kW im Bereich des Oberlaufes des Grünalmbaches (HZB Code 2-220-64-64-68). Zusätzlich wird im Zuge der Errichtung des Kraftwerkes um die Errichtung einer Wasserversorgungsanlage für die Algebäude Innerbach und für die Gemeinde angesucht.

Der Grünalmbach entspringt in circa 2.700 müA und mündet orographisch rechts in die Schwarzach. Das natürliche Einzugsgebiet beträgt 18,92 km², die Länge 8,4 km.

Die Wasserfassung des geplanten Kraftwerkes soll auf einer Meereshöhe von circa 1.740 müA zu liegen kommen (circa deshalb, da im Zuge der Verhandlung die Wasserfassung seitens der Antragstellerin um circa 80 m höher beantragt wurde, als im Projekt angegeben!), das Wasser über ein Tiroler Wehr entnommen werden und das abgearbeitete Triebwasser in den Rückstaubereich der Wehranlage des darunter liegenden und bereits bestehenden Kraftwerkes eingeleitet werden.

Gemäß Einreichprojekt ITS Scheiber, Teil Abflussmessungen sind folgende Wassermengen an der Wasserfassung vorhanden bzw. sollen folgende Wassermengen genutzt werden:

Tabelle 3: Hydrologische Kenngrößen (lt. ZT- Büro Bodner) und Dotierwasser

KW Grünalmbach- Oberstufe							HYDROLOGIE						
Gesamteinzugsgebiet	Km ²	18,9 km ²				Qa =	300 l						
Einzugsgebiet Wasserfassung Grünalmbach	km ²	7,9 km ²											
Jahr		Jan	Feb	Mär	Apr	Mal	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
MQ Pegel Hopfgarten i. Def. Zwenewald (Messreihe 1984-2004)	l/s	2.320	2.120	3.130	5.660	16.600	23.900	19.700	12.000	8.350	5.970	4.280	3.050
NQT Pegel Hopfgarten i. Def. Zwenewald (Messreihe 1984-2004)	l/s	1.330	1.000	1.090	1.830	3.170	7.000	6.820	4.910	3.450	2.700	1.740	1.480
MNQT Pegel Hopfgarten i. Def. Zwenewald (Messreihe 1984-2004)	l/s	1.930	1.740	2.000	3.260	7.820	12.800	11.800	7.910	5.820	4.460	3.250	2.360
HQ Pegel Hopfgarten i. Def. Zwenewald (Messreihe 1984-2004)	l/s	3.280	3.440	5.470	12.700	34.800	36.000	42.200	20.800	13.600	11.000	9.870	5.020
MQ Wasserfassung Grünalmbach (ZT Büro Bodner)	l/s	63	58	63	119	664	991	830	495	372	327	150	87
NQT Wasserfassung Grünalmbach (ZT Büro Bodner)	l/s	24	25	28	36	85	274	225	147	112	80	46	38
MQ Wasserfassung Griesenbach (ZT Büro Bodner)	l/s	14	13	14	26	143	213	179	107	80	70	32	19
NQT Wasserfassung Griesenbach (ZT Büro Bodner)	l/s	5	5	6	8	18	59	49	32	24	17	10	8
abiotischer Knick gemessen zw. 25 und 44 l/s													
Qdot Grünalmb Sockel fix uh. WF auf Basis NQT	l/s	25	25	25	25	80	250	250	150	80	80	25	25
Qrest Grünalmbach inkl. dyn. Griesenbach auf Basis NQT	l/s	29	30	31	33	98	309	274	179	104	97	35	33
Qnutz KW Grünalmb auf Basis NQT	l/s	0	0	3	11	5	24	0	0	32	0	21	13
Qdot Grünalmbach auf Basis MQ	l/s	25	25	25	25	80	250	250	150	80	80	25	25
Qrest Grünalmbach inkl. dyn. Griesenbach auf Basis MQ	l/s	39	38	39	51	507	904	709	302	160	150	57	44
Qnutz KW Grünalmb auf Basis MQ	l/s	38	33	38	94	300	300	300	300	292	247	125	62

Gemäß Naturschutzplan Fließgewässer kommt die Fassung in einem Bereich zu liegen, der mit hoher Bedeutung ausgewiesen wurde und dementsprechend erhaltenswürdig ist.



Abbildung 1: Ausweisung des Grünalmbaches im Naturschutzplan Fließgewässer (dunkelblau: sehr hohe Bedeutung; hellblau: hohe Bedeutung; grün: partielle Bedeutung; rosa: empfindliche Gewässerstrecke).

Die Ausweisung im Naturschutzplan deckt sich mit der verbalen Beschreibung der Fließgewässerraumtypen im Einzugsgebiet der Schwarzach: „.....Hervorzuheben sind zwei kurze Abschnitte des Trojeralmbaches und des Grünalmbaches, die als gewunden/mäandrierend eingestuft wurden und damit **zur absoluten Besonderheit in Osttirol** zählen.....(Naturschutzplan der Fließgewässerräume Tirols – Einstufung des fließgewässerraumspezifischen Naturraumpotentials, Bezirk Osttirol, Amt der Tiroler Landesregierung, 2004, Seite 18-19).“

Dieser absoluten Besonderheit des mäandrierenden Abschnittes des Grünalmbaches oberhalb der geplanten Fassung folgend, ergab sich die schlussendliche Einstufung des Baches in der „Checkliste für Wasserkraftwerke bis 15 MW Engpassleistung aus naturschutzfachlicher Sicht (Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 19.12.2006)“ bis zur Einmündung des Griesenbaches als „natürlich“ mit besonders „empfindlicher“ Gewässerstrecke im Mäandrierungsbereich.



Abbildung 2: Die für Tirol einzigartige Mäanderstrecke des Grünalmbaches im Hochtal oberhalb der geplanten Wasserfassung.

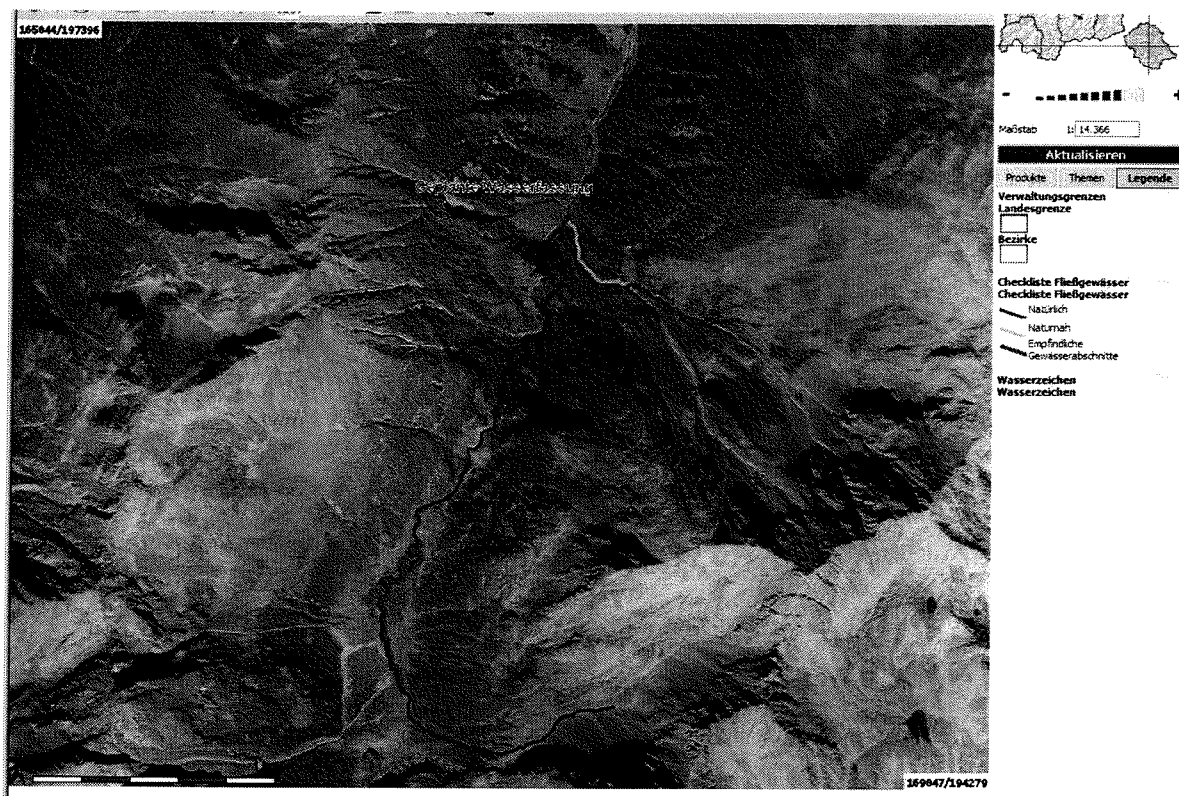


Abbildung 3: Ausweisung des Grünalmbaches in der Checkliste für Wasserkraftwerke bis 15 MW Engpassleistung aus naturschutzfachlicher Sicht als natürlicher Gewässerabschnitt von der geplanten Wasserfassung bis zur orographisch rechten Einmündung des Griesenbaches.

Der Checkliste entsprechend betrifft das Vorhaben somit eine Naturstrecke und ein Gewässer mit empfindlichen Abschnitten und handelt es sich demnach um ein Gewässer mit sehr hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit. Dem Relevanzbaum der Checkliste entsprechend (Seite 18) wäre folglich mit einem „Verfahren mit gravierenden naturkundefachlichen Beeinträchtigungen und keinem öffentlichen Interesse“ zu rechnen gewesen.

Gemäß der im WISA (Wasserinformationssystem Austria) des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) veröffentlichten Karte zur Baseinteilung der österreichischen Wasserkörper (inklusive Wasserführung) liegt die beantragte Anlage im Bereich des obersten Wasserkörpers des Grünalmbaches, der sowohl hinsichtlich seiner stofflichen Komponente, aber vor allem aufgrund seiner hydromorphologischen Komponente mit einem sehr guten Zustand eingestuft wurde.

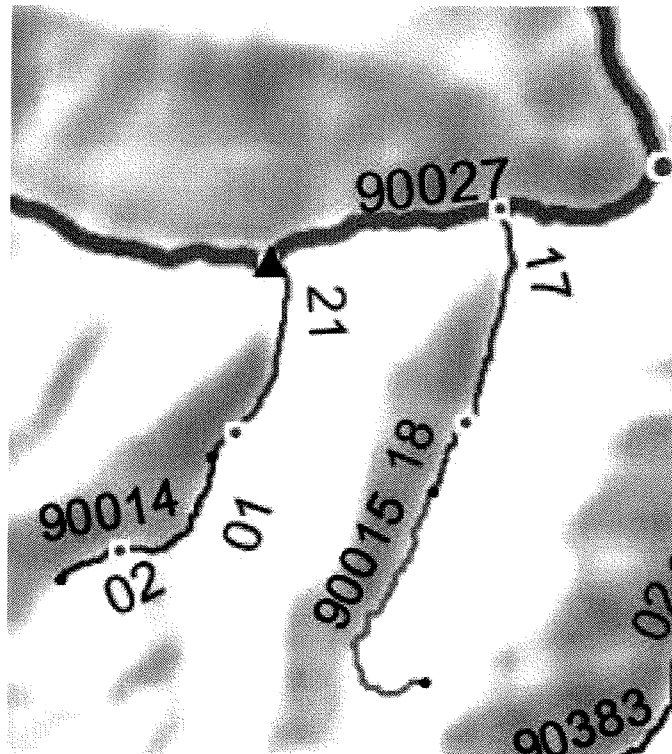


Abbildung 4: Unterteilung des Grünalmbaches in Wasserkörper gemäß Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)
(Quelle: <http://wasser.lebensministerium.at/article/articleview/32069/1/5659>).
Das geplante Kraftwerk samt Ausleitungsstrecke kommt fast zur Gänze (bis auf ein kurzes Teilstück im Bereich der Triebwasserrückgabe) im obersten Wasserkörper 90015 zu liegen.

Im Rahmen der limnologischen Untersuchung zum Projekt wurden an 3 Probenstellen die Gewässerbiozönosen (aquatische Bodenfauna und Aufwuchsalgen) erfasst:

- im Bereich der geplanten Wasserfassung,
- unmittelbar oberhalb der bestehenden Wasserfassung (=Ort der Rückgabe des abgearbeiteten Triebwassers) und
- im unteren Bereich der Restwasserstrecke des bestehenden Kraftwerkes.

Die Probenstelle bei der geplanten Wasserfassung ergab sowohl hinsichtlich Makrozoobenthos als auch der Aufwuchsalgen eine eindeutige Einstufung in die ökologische Zustandsklasse I (=sehr guter ökologischer Zustand).

Die untersuchte Probenstelle im Bereich der geplanten Rückgabe des Triebwasser ergab eine Einstufung in die ökologische Zustandsklasse I hinsichtlich Makrozoobenthos, hinsichtlich Phytobenthos ergab sich bezüglich dem Modul „Referenzarten“ ein guter ökologischer Zustand.

Diesbezüglich wird seitens des Büros ITS Scheiber im Zuge der Diskussion der Ergebnisse ausgeführt, dass „**in Summe die beiden oberen Untersuchungsstellen de facto ohne anthropogene Beeinflussungen sind und eine entsprechende Biozönose aufweisen** (Bereich Makrozoobenthos). Hinsichtlich Phytobenthos wird angeführt, dass der ökologische Zustand des Mittellaufes [Anmerkung LUA: eigentlich des Bereiches der geplanten

Triebwasserrückgabe, da ja auch die Probenstelle in diesem Bereich zu liegen kommt und nicht mitten in der geplanten Restwasserstrecke sondern an ihrem unteren Ende!] nach der neuen WRRL-Bewertungsmethode lediglich gut beträgt.....Dem ist jedoch einerseits entgegenzuhalten, dass die Untersuchungsstelle „geplante Fassung“ und die Untersuchungsstelle „Restwasser“ wegen der kaum vorhandenen makroskopischen Aufwüchse nur mittels Kieselalgenaufnahmen bewertet worden sind (was im Falle der Probenstelle unmittelbar oberhalb der bestehenden Wasserfassung auch zu einer sehr guten Einstufung geführt hätte), andererseits, dass der für diese Probenstelle erhaltene EQR-Referenzarten sich nur knapp unter der Klassengrenze sehr gut befindet.“

Aufgrund der obigen Ausführungen, im speziellen aufgrund der vorhandenen nachvollziehbaren Einstufung der Oberflächenwasserkörper des Grünalmbaches – wie sie beim BMLFUW aufliegen- und aufgrund der nachvollziehbaren Ergebnisse des Büros ITS Scheiber ergibt sich eine eindeutige Zuordnung der geplanten Restwasserstrecke zum sehr guten ökologischen Zustand im Sinne der WRRL.

Entsprechend dem „Leitfaden zur hydromorphologischen Zustandserhebung von Fließgewässern (BMLFUW; April 2009)“ kann der sehr gute Zustand der Qualitätskomponente Wasserhaushalt wie folgt beschrieben werden: „Menge und Dynamik der Strömung und die sich daraus ergebende Verbindung zum Grundwasser entsprechen vollständig oder nahezu vollständig den Bedingungen bei Abwesenheit störender Einflüsse.“ Diese Definition wird auf Seite 60 des Leitfadens gemäß Qualitätszielverordnung für Wasserentnahmen wie folgt präzisiert:

keine oder nur sehr geringfügige Wasserentnahmen

- bis zu 20 % der Jahreswasserfracht (Entnahme Oktober bis März ab Überschreitung der MQ der Wintermonate; Entnahme April bis September Entnahme ab Überschreitung der Jahresmittelwasserführung) oder
- weniger als 5 % der Jahreswasserfracht und maximal 10 % des NQ_t

Für das gegenständliche Kraftwerk bedeutet dies, dass es eindeutig zu einer Verschlechterung des sehr guten ökologischen Zustandes in den guten ökologischen Zustand kommen wird. Die Restwasserabgabe während der Wintermonate müsste dem MQ des jeweiligen Monats entsprechen, um nicht zu einer Verschlechterung und damit zu einer Zustandsklassenänderung zu führen. Dies ist bei weitem nicht der Fall.

II. Mängel des naturschutzrechtlichen Bewilligungsbescheides bzw. des erstinstanzlichen Ermittlungsverfahrens (Berufungsbegründung)

1. Das gewässerökologische Gutachten ist in mehreren maßgeblichen Punkten mit gravierenden Mängeln behaftet und kommt zu falschen Schlussfolgerungen.

Da es durch das Kraftwerk eindeutig zu einer Verschlechterung des Zustandes eines Oberflächenwasserkörpers kommt, hätte die Behörde die wasserrechtliche Bewilligung nur im Sinne der hierfür maßgeblichen Bestimmungen erteilen dürfen.

Der im Bescheid angeführten limnologischen Stellungnahme fehlen wesentliche Eigenschaften eines Sachverständigenbeweises im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG). Der Sachverständige kommt darin zum Schluss, dass „keine Veränderungen der morphologischen Strukturgüte bzw. des ökologischen Zustandes bei Einhaltung entsprechender Nebenbestimmungen erwartet werden.“ Zugleich stellt der Sachverständige aber nicht fest, ob sich die projektierte Kraftwerksanlage im Bereich von Oberflächenwasserkörpern mit sehr gutem oder eben nur gutem ökologischen Zustand befindet. Ohne diese befundliche Aufnahme ist die Schlussfolgerung im Lichte der getätigten Ausführungen unter Punkt I schlichtweg falsch.

Ebenso falsch ist die Aussage des Sachverständigen, „dass aufgrund der Arbeitsvorschriften des BMLFUW die Feststellung eines ökologischen Zustandes bei einem Einzugsgebiet von unter 10 km² nicht zulässig ist.“ Im „Leitfaden zur Erhebung der biologischen Qualitätselemente – Einleitung“ des BMLFUW wird auf Seite 20 sinngemäß angegeben, dass die Bewertung des ökologischen Zustandes nach den neu entwickelten, wasserrahmenrichtlinienkonformen biologischen Maßnahmen vorzunehmen ist. Wesentlicher Bestandteil dieser Methode ist die Feststellung der Abweichung vom jeweiligen Referenzzustand. **Bei spezifischen Sonderfällen (=Gewässertypen, für die keine Referenzwerte festgelegt wurden) und unter bestimmten Voraussetzungen ist allerdings eine Expertenbewertung unter Berücksichtigung der Vorgaben des Anhangs C der Wasserrechtsgesetzes-Novelle 2003 durchzuführen.**

Dies bedeutet, dass der ökologische Zustand im Falle von Gewässer unter 10 km² Einzugsgebietsgröße durch eine Experteneinschätzung im Sinne des Anhangs C des WRG zu erfolgen hat.

Somit ist der ökologische Zustand festzustellen, nur anhand einer anderen Methode!!

Ergänzend ist dabei festzuhalten, dass das Einzugsgebiet des Grünalmbaches 18,92 km² beträgt und bis auf die oberste Probenstelle die beiden anderen Probenstellen ein Einzugsgebiet deutlich größer als 10 km² besitzen.

Ebenso falsch sind die Ausführungen des Sachverständigen bezüglich Dotierwasser und vorhandenem Restwasserdargebot an der geplanten Fassung. Da die Fassung circa 80 Meter höher als ursprünglich geplant zu liegen kommen wird, wird sich bei einer Dotierwasserabgabe von 25 l/s in den Wintermonaten **nie** –wie vom Sachverständigen fälschlicherweise angenommen- **ein Restwasserdargebot von 35 l/s an der Fassung einstellen!**

2. Die erstinstanzliche Behörde verkennt, dass die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie ein wichtiges anderes öffentliches Interesse entsprechend § 36 Abs 8 des Tiroler Naturschutzgesetzes (TSchG) darstellt.

Im naturschutzrechtlichen Bescheid, Seite 27, wird seitens der erstinstanzlichen Behörde angemerkt, dass die vom Landesumweltanwalt aufgeworfenen Fragen in Zusammenhang mit der Erfüllung der Wasserrahmenrichtlinie, im wasserrechtlichen Verfahren zu klären sind, in welchem dem Landesumweltanwalt keine Parteistellung zukommt.

Dazu kann Einerseits angeführt werden, dass schon die Intention der europäischen Wasserrahmenrichtlinie zahlreiche Berührungs- und Überlappungspunkte mit den Zielen des Tiroler Naturschutzgesetzes aufweist (vergleiche im Speziellen die Erwägungen 11, 16, 23 und 34 der Richtlinie 2000/60/EG). Die allgemeinen Ziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie werden unter anderem vom Umweltbundesamt Wien wie folgt zusammengefasst: „Wesentliche Ziele der Richtlinie sind zusätzlich zum Schutz der Gewässer die Vermeidung einer Verschlechterung sowie der Schutz und die Verbesserung des Zustands der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt. (<http://www.umweltbundesamt.at/umweltschutz/wasser/eu-wrrl/wrrlo/>)“

Diese Zusammenfassung hat eindeutig Bezug auf Schutzgüter (Naturhaushalt) und spezielle Schutzbestimmungen (Schutz der Gewässer, Schutz von Feuchtgebieten, Schutz von Auwäldern, etc.) des Tiroler Naturschutzgesetzes.

Daher werden schon im Sinne der Einheit der Rechtsordnung Aussagen über Beeinträchtigungen von Schutzgüter des Tiroler Naturschutzgesetzes in Verbindung mit Maßnahmen an Gewässern mit Aussagen betreffend des ökologischen Zustandes eines Wasserkörpers und dessen mögliche Verschlechterung prinzipiell korrelieren. Im konkreten Bewilligungsbescheid kann diese Korrelation dem Umstand entnommen werden, dass der naturkundliche Amt sachverständige keine gutachterlichen Schlussfolgerungen bezüglich Naturhaushalt und Lebensraum heimischer Tier- und Pflanzenarten für die beantragte Wasserentnahme tätigt. Er stellt lediglich Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Erholungswertes dar und verweist bezüglich der Schutzgüter Naturhaushalt und Lebensraum heimischer Tier- und Pflanzenarten auf die ökologische Begleitplanung. Diese verweist hinsichtlich naturkundlich relevanter Beeinträchtigungen wiederum auf die Limnologische Bestandsaufnahme, woraus der oben geschilderte abstrakte Zusammenhang zwischen WRRL und TNSchG sogar in den konkreten Projektsunterlagen abgelesen werden kann.

Zum Zweiten ist anzuführen, dass es zudem gesetzlicher Auftrag der Partei Landesumweltanwalt ist, auf andere öffentliche Interessen Bedacht zu nehmen.

3. Der Naturschutzplan Fließgewässer sowie die „Checkliste für Wasserkraftwerke bis 15 MW Engpassleistung aus naturschutzfachlicher Sicht“ wurden trotz Regierungsbeschlusses vom 19.12.2006 nicht bzw. falsch angewendet.

Aus dem Naturschutzplan Fließgewässer geht eindeutig hervor, dass es sich bei dem betroffenen Fließgewässerabschnitt des Grünalmbaches im oberen Bereich der geplanten Ausleitungsstrecke um einen Abschnitt mit hoher naturkundlicher Bedeutung handelt. Diese hohe Bedeutung ergibt im Zusammenhang mit der einzigartigen mäandrierenden und demnach empfindlichen Fließstrecke im Bereich des Hochtales eine Ausweisung als natürliche Fließstrecke in der abgeleiteten „Checkliste für Wasserkraftwerke bis 15 MW Engpassleistung aus naturschutzfachlicher Sicht“. Die diesbezüglichen Ausführungen der erstinstanzlichen

Behörde sind nicht richtig und würde laut Entscheidungsbaum der Checkliste ein Verfahren mit gravierenden naturkundefachlichen Beeinträchtigungen und keinem öffentlichen Interesse zustande kommen.

Zudem ist anzumerken, dass ein Fließgewässer im Gegensatz zu Landökosystemen ein bandförmiges Transportsystem mit Wechselwirkungen von der Quelle bis zur Mündung darstellt (vgl. z.B.: The River Continuum Concept. VANNOTE, R.L.; MINSHALL, G.W.; CUMMINS, K.W.; SEDELL, J.R. UND CUSHING, C.E. 1980; Canadian J. Fish. Aquat. Sci. 37, p. 130-137.). Aufgrund dieser Systemeigenschaft von Fließgewässern ist eine ganzheitliche Betrachtung zur Beantwortung ökologischer Fragestellungen (z.B.: inwieweit führt ein Kraftwerk im Oberlauf eines Baches zu Beeinträchtigungen der Schutzgüter des TNSchG?) unabdingbar. Gerade auch aus diesem Grund kam es zur Entwicklung des Naturschutzplanes Fließgewässer und schlussendlich zur Erstellung der „Checkliste für Wasserkraftwerke bis 15 MW Engpassleistung aus naturschutzfachlicher Sicht“, gerade aus diesem Grund wurden die größeren Fließgewässer Tirols ökomorphologisch kartiert und gerade auch aus diesem Grund erfolgte die Einteilung der Oberflächengewässer in Wasserkörper gemäß WRRL, um nämlich zukünftige (punktuelle) Eingriffe bzw. Veränderungen unserer Fließgewässer in der hierfür aus ökologischer Sicht notwendigen ganzheitlichen Betrachtung richtig einschätzen und bewerten zu können. Somit vernachlässigen Betrachtungsweisen, die sich nur auf den unmittelbaren Eingriffsbereich an einem Fließgewässer fokussieren, systemimmanente Eigenschaften von Fließgewässern und ist deshalb das konkrete Vorhaben am Grünalmbach auch im Gesamtzusammenhang des Fließgewässers Grünalmbach zu sehen.

4. Der Interessensabwägung kann seitens der Landesumweltanwaltschaft nicht gefolgt werden und entsprechen die Schlussfolgerungen nicht dem Stand der Technik.

Im Wesentlichen gibt die Antragstellerin energiewirtschaftliche Ziele, die Interessen des Klima- und Umweltschutzes, die Erhöhung der elektrischen Versorgungssicherheit, regionale Wertschöpfung und die Verwirklichung der Richtlinie 2001/77/EG als langfristige öffentliche Interessen am geplanten Kraftwerk an.

Im Bezug auf die elektrische Versorgungssicherheit führt [REDACTED] an, „dass gerade der Winter 2008/2009 einmal mehr gezeigt hat, wie wertvoll und wichtig hier eine eigenständige, unabhängige Versorgung in der Erzeugung und im Netzbereich ist. Die Nachbargemeinden waren bei den großen Neuschneemengen im vergangenen Dezember mehrere Tage ohne Stromversorgung.“ Dazu ist anzumerken, dass speziell während der Wintermonate aufgrund der geringen Triebwasserversorgung nur rund 13 % der maximalen Leistung von 473 kW und damit nur rund 61 kW erzeugt werden können. Mit dieser Leistung ist die Versorgungssicherheit [REDACTED] während der Wintermonate mit Sicherheit nicht gegeben.

Des weiteren begründet [REDACTED] die öffentlichen Interessen an der Wasserkraftanlage damit, dass „die in den Jahren 2001 bis 2008 neu errichteten bzw. sanierten [REDACTED] Gebäude wie Kulturhaus, Gemeindehaus, Bauhof, Feuerwehr, Widum und Sportstätte ausschließlich mit elektrischer Energie versorgt bzw. geheizt werden.“ Dieser Argumentation wird seitens der entscheidenden Behörde ohne kritischer Würdigung gefolgt und damit nach Ansicht der Landesumweltanwaltschaft der Stand der Technik nicht berücksichtigt (vgl. etwa die Definition des §71 a Gewerbeordnung). Gemäß dem Praxishandbuch für Juristen und Sachverständige zur Umweltverträglichkeitsprüfung

(Bergthaler-Weber-Wimmer) entsprechen dem Stand der Technik jene Betriebsweisen, Einrichtungen und Verfahrensweisen, die umwelttechnologisch fortschrittlich sind und deren Funktionsfähigkeit in der Praxis erprobt und erwiesen sind. Das Heizen von größeren Gebäuden mittels Strom ist sicherlich nicht als umwelttechnologisch fortschrittlich zu bezeichnen und dürfen diesbezüglich anstehende Zitate angeführt werden:

- „Der Wirkungsgrad beim Heizen mit Strom liegt bei circa 30 % (bei ganz modernen Anlagen max. 42 %). Damit ist Strom nach wie vor die teuerste Energie und viel zu kostbar nur zum Heizen. (Zitat: Energieberatung Deutschland)“ Diese zitierte Energieberatung kommt zum Schluss, dass „die Umwandlung von Strom in Wärme über elektrische Widerstandsheizungen als Vollheizung nur noch in Ausnahmefällen angewendet werden soll!“

- „Elektro(speicher)heizungen gehören zu den ökologisch und ökonomisch schlechtesten Heizungssystemen.“ (Verbraucherzentrale Deutschland)

- „Moderne, umweltverträgliche Wärmeversorgung mit erneuerbaren Energien und hocheffizienten Nah- oder Fernwärmesystemen könnten durch den Ersatz von elektrischer Raumheizung bis zu 80% der Primärenergie sparen und die Emissionen des klimaschädlichen CO₂ um über 80% reduzieren.“ (Auszug aus der Studie zum Energieeffizienzpotential durch Ersatz von elektrischem Strom im Raumwärmebereich vom 28. Februar 2007; IZES Institut für ZukunftsEnergieSysteme und Bremer Energie Institut)

Somit ist festzuhalten, dass sich die von [REDACTED] angeführten Klima- und Umweltschutzziele mit der Beheizung [REDACTED] Gebäude mit Strom diametral widersprechen und sich dieser krasse Widerspruch nicht als öffentliches Interesse eignet.

In diesem Zusammenhang ist anzuführen, dass mit Verordnung der Landesregierung vom 18. Dezember 2007 über die bautechnischen Erfordernisse für bauliche Anlagen sowie über Inhalt und Form des Energieausweises (kurz: Technische Bauvorschriften 2008; LGBl. Nr. 93/2007) die Richtlinie 6 (Energieeinsparung und Wärmeschutz) des Österreichischen Institutes für Bautechnik für verbindlich erklärt worden ist. In dieser Richtlinie wird unter Punkt 7.5 – Elektrische Widerstandsheizungen angeführt, dass „beim Neubau von Gebäuden elektrische Direkt-Widerstandsheizungen nicht als Hauptheizungssystem eingebaut und eingesetzt werden dürfen.“ Damit besteht seit 01.01.2008 eine klare Regelung der Tiroler Landesregierung, die verbietet, dass elektrische Energie zu Heizzwecken (Hauptheizung) eingesetzt werden darf. Ebenso klar ist damit festzuhalten, dass ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung die autarke Versorgung derartiger Heizsysteme nicht als öffentliches Interesse angesehen werden kann und darf.

Des Weiteren ist wie schon beim Punkt Versorgungssicherheit anzuführen, dass das beantragte Kraftwerk in der Heizperiode entsprechend den eingereichten Unterlagen nur unwesentlich zur Stromproduktion beiträgt (rund 61 kW). Somit geht auch diesbezüglich die Argumentation der Antragstellerin ins Leere.

Somit verbleibt nach Ansicht des Landesumweltanwaltes lediglich das Interesse [REDACTED] [REDACTED] Energiekosten durch den Betrieb eines eigenen Kraftwerkes zu senken. Dieses Interesse stellt aber weder ein öffentliches noch ein langfristiges öffentliches Interesse dar, vielmehr handelt es sich um eine im Privatinteresse der Antragstellerin gelegene Disposition (vgl. Erkenntnis des VwGH 2005/10/0023 Kleinwasserkraftanlage am Daberbach).

5. *Entscheidungswesentliche (maßgebliche) Sachverhalte im Sinne des AVG wurden von der erstinstanzlichen Behörde trotz schriftlicher Aufforderung nicht erhoben.*

Obwohl der Landesumweltanwalt in seinem Schreiben vom 03.06.2009 mehrere wesentliche Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren aufgezeigt hat, die nach Ansicht des Gefertigten maßgeblich zur Sachverhaltsdarstellung beitragen, blieben diese seitens der Behörde unbeantwortet bzw. wurden diese Fragestellungen nicht zur Beantwortung an die jeweiligen Sachverständigen weitergeleitet. Diese Vorgangsweise entspricht nach Ansicht der Landesumweltanwaltschaft nicht den Anforderungen eines Verwaltungsverfahrens.

Aufgrund der dargelegten Ausführungen kommt der Landesumweltanwalt zusammenfassend zum Schluss, dass das erstinstanzliche Ermittlungsverfahren unvollständig durchgeführt wurde, dass wesentliche und für die Sachverhaltsdarstellung maßgebliche Fragestellungen unbeantwortet geblieben sind, dass speziell das limnologische Gutachten mangelhaft ist und falsche Schlussfolgerungen im Kontext der Einhaltung der Wasserrahmenrichtlinie getätigt wurden, dass aufgrund des limnologischen Gutachtens Fragen zur Beeinträchtigung der Schutzgüter Lebensraum heimischer Tier- und Pflanzenarten sowie des Naturhaushaltes unbeantwortet geblieben sind bzw. schlichtweg nicht gestellt wurden, dass der Naturschutzplan Fließgewässer und die darauf aufbauende „Checkliste für Wasserkraftwerke bis 15 MW Engpassleistung aus naturschutzfachlicher Sicht“ bei der Entscheidungsfindung nicht berücksichtigt wurden bzw. falsch angewendet wurden und dass die angegebenen anderen langfristigen öffentlichen Interessen einer objektiven Prüfung nicht standhalten. Zudem ist festzuhalten, dass das beantragte Kraftwerk im Oberlaufbereich eines Baches errichtet werden soll, der aufgrund seiner Einzigartigkeit im Bezug auf seine ökomorphologische Ausprägung zu den absoluten Besonderheiten Osttirols (vgl. Seite 3) zählt und der nach Ansicht des Gefertigten aufgrund seiner Mäanderstrecke im Hochtal einzigartig für ganz Tirol anzusehen ist!

III. Aus all diesen Gründen wird seitens des Landesumweltanwaltes der

Berufungsantrag

gestellt, die Berufungsbehörde möge

- 1). dem beantragten Vorhaben den obigen Ausführungen entsprechend die naturschutzrechtliche Bewilligung versagen, in eventuo
- 2). den angefochtenen Bescheid beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung an die Naturschutzbehörde erster Instanz zurückverweisen, um vor erneuter Bescheiderlassung den maßgeblichen Sachverhalt entsprechend den dargelegten Ausführungen der Landesumweltanwaltschaft feststellen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Landesumweltanwalt
Mag. Johannes Kostenzer